

Dienstanweisung für das AVS

Sprachbiometrie

Allgemeines

Bei der Sprachbiometrie handelt es sich um ein Verfahren, bei dem durch die Erkennung der gesprochenen Sprache und Dialekte eine Zuordnung zur regionalen Herkunft möglich ist.

Ziel der sprachbiometrischen Herkunftslandbestimmung ist

- die Schaffung einer frühzeitigen unterstützenden, nicht obligatorischen, im Asylverfahren einsetzbaren sprachbasierten Herkunftsverifikation als Assistenzsystem zur Glaubhaftmachung der Angaben von Antragstellern.
- die Erhöhung der Validität der Asylentscheide durch verbesserte Plausibilisierung der Antragstellerangaben auf Basis der Herkunftslandprognostik.

Die Sprachbiometrie darf nur zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion erfolgen und kommt im Rahmen der Antragsentgegennahme zum Einsatz, wenn die Herkunft des Antragstellers nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Antragsteller seine Identität bzw. seine Herkunft nicht durch die Vorlage eines Passes oder eines anderen Identitätspapieres zweifelsfrei belegen kann oder in denen ein vorgelegtes Identitätspapier Fälschungsmerkmale aufweist.

Für den Einsatz der Sprachbiometrie kommen derzeit lediglich die Antragsteller in Betracht, die eine der nachfolgenden Sprachen/ Dialekte sprechen bzw. vorgeben diese zu sprechen:

Arabisch (Dialekte Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf), Bulgarisch, Deutsch, Englisch Amerikanisch, Hebräisch, Hindi, Italienisch, Japanisch, Kanadisch Französisch, Koreanisch, Kroatisch, Latein-Amerikanisches Spanisch, Mandarin Chinesisch, Niederländisch, Paschtu, Persisch, Farsi, Dari, Portugiesisch und Rumänisch.

Verfahren bei Antragsentgegennahme

Bei Antragstellern, die keinen gültigen Personaldokumente (bspw. Reisepass) vorlegen können und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und/oder Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen, kann der Antragsteller aufgefordert werden, eine Sprachprobe per Telefon abzugeben.

Die weitere Verfahrensweise gestaltet sich wie folgt:

- Nach vollständig abgeschlossener Aktenanlage einschl. Aushändigung der Belehrungen und Einholung aller erforderlichen Unterschriften, wird der Antragsteller auf die gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Asyl hingewiesen und über die Sprachprobe in Kenntnis gesetzt. Dies ist mit Dokument D1728 "Information_SprachbiometrieAst „ zu dokumentieren.
- Dem Antragsteller wird erklärt, wie die Abgabe der Sprachprobe durchgeführt wird. Hierbei ist die Möglichkeit zur Klärung etwaiger Fragen zu gewährleisten.
- Der Antragssteller wird darauf hingewiesen, möglichst ohne Pausen und frei zu sprechen.
- Für die Durchführung der Sprachprobe ist zunächst die bereitgestellte interne Rufnummer zu wählen.
- Zur eindeutigen Identifikation des Antragstellers ist über die Telefontastatur die MARiS-Personennummer des Antragstellers sowie die Dienststellennummer des/ der AZ/ AS einzugeben und mit der #-Taste zu bestätigen.
- Nach erfolgtem Signalton beschreibt der Antragsteller, möglichst unterbrechungsfrei, entweder ein zur Verfügung gestelltes Bild oder kommuniziert einen frei wählbaren Inhalt für mindestens 2 Minuten.
- Nach 2 Minuten erfolgt ein Signalton, welcher die Beendigung der Aufnahme anzeigt
- Der Prozess ist durch die Bestätigung der #-Taste zu beenden.
- Nach erfolgter sprachbiometrischer Analyse wird ein Ergebnisbericht erzeugt, der darüber informiert, welche Sprache/ welcher Dialekt mit welcher Wahrscheinlichkeit gesprochen wurde.

Der Ergebnisbericht ist auszudrucken, mit dem Indizierbegriff „Sprachbiometrie_Report“ in die Akte einzuscannen und das Ergebnis der Analyse dem Anhörer/ Entscheider zur Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung zu stellen.